Checkliste

Eintragung von Oldtimer in den Typenschein und Zulassungsschein

Die Eintragung erfolgt durch die jeweilig zuständigen Landesprüfstellen, wo das Fahrzeug vorgeführt werden muss und auf Originalität und Erhaltungszustand geprüft wird. Dazu kann auch ein Gutachten eines Sachverständigen für historische Kraftfahrzeuge verlangt werden.

Nach erfolgter Einzelgenehmigung muss das Fahrzeug (in allen Fällen!) in der zentralen Genehmigungsdatenbank (ZGD) durch das zuständige Finanzamt freigeschaltet werden, erst dann kann eine Zulassung erfolgen.

- Für "historische Fahrzeuge" ist derzeit keine NoVA zu entrichten.
- Historische Fahrzeuge erhalten ein rotes Pickerl mit der Aufschrift „HISTORISCHES FAHRZEUG – HISTORIC VEHICLE“.

Folgende Unterlagen werden im Regelfall für den Eintrag "Historisches Fahrzeug" in den Typen- und Zulassungsschein benötigt:

- [ ] Auszug aus der approbierten Liste der "Historischen Fahrzeuge"
- [ ] 2 Fotos von links vorne
- [ ] wenn von der Behörde gefordert – ein Lärmgutachten oder ein §57a Anmeldegutachten
- [ ] Typenschein
- [ ] Nachweis des Datums der erstmaligen Zulassung bzw. des Baujahrs
- [ ] Besitznachweis und technisches Datenblatt

Hinweise

- Laut Gesetz dürfen historische Kraftwagen lediglich an maximal 120 Tagen pro Jahr verwendet werden, historische Krafträder/ Motorräder an 60 Tagen pro Jahr. Dazu müssen "fahrtenbuchartige Aufzeichnungen" geführt werden. Diese sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Historische Kraftfahrzeuge müssen nur alle zwei Jahre begutachtet werden (§57a-Überprüfung).

- Sie sparen u.a. Steuern. So entfällt für historische Fahrzeuge die sogenannte Normverbrauchs-abgabe (NoVA). Außerdem profitieren Sie von günstigen Versicherungsprämien für Ihr historisches Fahrzeug. Diese liegen oft unter den Prämien für Alltagsfahrzeuge, da Versicherungen die geringere Fahrleistung pro Jahr und den vorsichtigen Umgang mit Oldtimern honorieren und in den Versicherungsbeiträgen berücksichtigen.

- Um zwischen automobilem Kulturgut und generell alten Autos stärker zu unterscheiden, wird die historische Typisierung immer bedeutender. Zum Beispiel werden die Abgasnormen laufend angepasst. In einigen Bundesländern gibt es bereits Abgas-Fahrbeschränkungen nach IG-L für alte LKW mit Abgaseinstufung Euro 2 und schlechter. Für historische Fahrzeuge gilt eine Ausnahmeregelung. Darüber hinaus gelten für historische Fahrzeuge Ausnahmeregelungen bei der §57a Begutachtung. (z.B. was die Messwerte zur Überprüfung der Bremsleistung betrifft).

In Kooperation mit

KHMO Kuratorium Historische Mobilität Österreich

ÖAMTC